

Vorname: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_

Strasse / Haus-Nr.: \_\_\_\_\_ PLZ: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_  
(Bitte in Druckschrift ausfüllen – herzlichen Danke)

Gemeinde Kelmis  
Kirchstrasse 31

4720 Kelmis / La Calamine

## Widerspruch

Verstädterungsantrag: Die Schaffung von 30 Wohnhäusern und 5 Appartementshäusern, sowie die Schaffung einer neuen Strasse, Völkersberg/Hammerbrückweg in Hergenrath

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich frist- und formgerecht gegen den obigen Verstädterungsantrag Widerspruch ein, da ich Betroffener dieses Vorhabens bin. Ich habe meinen Lebensmittelpunkt hier gewählt, da ich den ländlichen Charakter als Ruhepunkt in meinem stressigen Leben als besonders wertvoll schätze.

Ich begründe meinen Widerspruch wie folgt:

1. Durch die geplante Errichtung von der oben angegebenen Anzahl an Immobilien würde eine Überbebauung für diese Fläche geschaffen.
2. Es ist nicht zumutbar, dass in Zukunft mehr als 10 Prozent aller Einwohner von Hergenrath auf einer solch kleinen Fläche leben sollen.
3. Die Parzellierung zeichnet sich dadurch aus, dass besonders viele kleine Haus und Wohneinheiten für junge Familien, gemäß Herrn Kessels geplant sind. Es ist zu befürchten, dass gegebenenfalls eine Art Ghetto entsteht. Dies ist für diesen Standort gefährlich. Gemäß der Verfassung des Staats Belgien, hat der Bürgermeister ohne Ausnahme für den Schutz seiner Bevölkerung zu sorgen. Es steht zur Genehmigung an, dass diese Bebauung für junge Familien, welche naturgemäß in absehbarer Zeit einige Kinder zu erwarten haben, in einer Entfernung von weniger als 40 m zum Parzellierungsrand Felsabhänge von bis zu 47 m Tiefe haben. Diese gehören zu dem ehemaligen Steinbruch (Bilder auf [www.bihu.be](http://www.bihu.be)). Der Unterschied zu der bestehenden Bewohnung des Gebiets ist, dass der im Jahr 1955 stillgelegte Steinbruch durch die dort lebende Bevölkerung mit seinen Gefahren von einer Generation der Kinder und Jugendlichen an die nächste Generation weitergegeben wurde, wodurch die jeweils neu heran wachsende Generation mit den Gefahren des tödlichen Absturzes leben lernte und Respekt davor entwickelte. Durch den Zuzug von ca. 60 Familien in sehr kurzer Zeit ist dieses Wissen nicht vorhanden und es besteht begründete Gefahr für Leib und Leben der dort zukünftig lebenden Kinder und Jugendlichen. Der Steinbruch ist zwar mit einem Stacheldrahtweidezaun eingezäunt und beschildert, dies stellt jedoch für Jugendliche kein wirkliches Hindernis dar, wodurch Sie unvermittelter Weise von einem auf den anderen Moment abstürzen können. Der Bürgermeister kann, seiner verfassungsgemäßen Verantwortung nachkommend, in keinem Fall ein Wohngebiet genehmigen, welches ein lebensgefährliches Gefahrenpotential für einen wesentlichen Teil der zukünftigen Bevölkerung darstellt. Den jungen Familien muss ein familienwürdiges Lebensumfeld gewährt werden können und dies kann jedoch anhand des beantragten Projektes die notwendige Sicherheit nicht gewähren.
4. In der Erstvorstellung des Projektes im Kulturzentrum in Hergenrath im Frühjahr 2016 teilte der zuständige Bauschöffe der Öffentlichkeit mit, dass die notwendigen Investitionen zur Erweiterung der Energiezufuhr (von Wasser, Abwasser, Gas, Elektrizität etc.) durch die Gemeinde bezahlt werden sollen. Das bedeutet, dass alle Bürger von Kelmis, Neu Morsnet und Hergenrath durch zukünftige Gebührenerhöhungen im Bereich Wasser und anderen Abgaben, dieses Projekt dauerhaft über viele Jahre mitfinanzieren sollen.

Es ist insbesondere nicht nachvollziehbar, da der Parzellierer der in 2008 das Projekt vorgestellt hatte, noch die Infrastrukturkosten für den Völkersberg selbst hätte tragen sollen. Jetzt wird dies dem Parzellierer als Bonbon von der Gemeinde durch unsere Steuergelder angeboten, um den Gewinn Baunternehmers nicht zu schmälern.

5. Die Gemeinde Verwaltung hat keinerlei Maßnahmen geplant, die notwendig sind, um den deutlichen Anstieg der Bevölkerungszahlen in Hergenrath administrativ aufzufangen. Durch die errichtete Parzellierung in der Altenberger Strasse (Parzellierungsprojekt Martinstrasse), durch die riesige im Bau befindliche Blockbebauung von drei großen Wohnblocks in der Hauseter Strasse am Bahnhof in Hergenrath, welche durch die Firma Hergenrather Eigenbau von Herrn Gerd und Daniel Steffens errichtet werden, werden zukünftig hunderte Menschen mehr unsere Infrastruktur wie Kindergärten, Schulen etc. nutzen. Eine Erhöhung des technischen Personalbestandes und des administrativen Personals der Gemeindeverwaltung zur Instandhaltung der Allgemeinflächen der Gemeinde und des steigenden behördlichen Aufwands ist nicht vorgesehen. Eine Anpassung, sprich deutliche Erweiterung dieser Bereiche, ist nicht begleitend geplant, so dass hierdurch die Administration die daraus resultierenden Folgen ignorierend zu Lasten der Bürger in Kauf nimmt. Es gibt bis zum heutigen Tage keinerlei Verlautbarungen der Gemeindeverwaltung hierzu ein tragfähiges Konzept vorzustellen.
6. Die Bebauungsdichte wird durch diese angedachte Parzellierung zum Dorfrand unzumutbar erhöht, anstatt wie es bei Dörfern üblich ist, dass sie aufgelockert wird. Die bestehende Bebauungsdichte beträgt laut den Unterlagen des Parzellierungsantrags 10 Wohneinheiten pro Hektar in diesem Teil von Hergenrath. Im vorliegenden Antrag soll dies auf 39 Wohneinheiten am Dorfrand erhöht werden. Die stellt fasst eine Vervierfachung dar.
7. Die Blockbebauung und deren geplante Gebäudehöhen in der Mitte der angedachten Parzellierungsfläche ist in keiner Weise ortsüblich, da die weit überwiegende Bestandsbebauung aus 1,50 und 2,5-geschossigen Einfamilienhäusern in weitem Umkreis besteht.
8. In dem Parzellierungsplan sind 30 Garagen und ca. 30 Parkplätze vorgesehen. Durch die im Plan dokumentierte Option der Errichtung von Einfamilien- oder Doppelhäusern mit Einliegerwohnungen werden bei zwei PKW pro Wohneinheit 184 Stellplätze benötigt, bei einem vorgesehenen Angebot von ca. 60. Dies wird als völlig unzureichend angesehen.
9. Die Ausweichflächen für den benötigten Parkraum werden bevorzugt im Völkersberg gefunden, da durch den kurzen Fußweg durch die Wirtschaftsstrassenverbindung zum Völkersberg schnell zu den Wohnung zu kommen ist. Dies stellt eine völlig unzumutbare Überbelastung des Völkersbergs mit fremd parkenden PKW dar und dies in einer unvorstellbaren Menge, dies für diese kleine Strasse. Dieselbe Situation stellt sich in der Korsostrasse dar. Ebenso für den Hammerbrückweg, dieser ist jedoch nur 60 m lang, welcher somit nur ein paar PKW aufnehmen kann.
10. Die zu erwartende Lärmbelastung muss parzellierseitig nachgewiesen werden, dass diese Belastung für die gesamte Umgebung den Richtwerten der „Umgebungslärmrichtlinie und Rechtsvorschrift über Lärmquellen“ der EU (2002/49/EG) nicht kollidiert.
11. Die Zufahrt soll über einen einspurigen Weg, den Hammerbrückweg, erfolgen. Diese soll mit einer Stichstrasse zum angedachten Parzellierungsgebiet führen. Dieser Weg ist mit diesem Verkehrsaufkommen, der in beiden Richtungen erfolgen soll, vollständig überfordert.
12. Die Zufahrt soll durch einen bestehenden Eichenwald im Hammerbrückweg führen, welcher von Gutachtern als ökologisch besonders wertvoll eingeschätzt wurde.
13. Die Eigentümer des Eichenwaldes haben den an die geplante Zufahrt angrenzenden Eichenwald im Jahr 2016 von der Gemeinde Lontzen unter besonderen Auflagen erworben. Der Gemeinde Lontzen, als Verkäufer, war es sehr wichtig, dass der alte Eichenbestand erhalten bleiben sollte und nicht geschädigt werden dürfte. Es wurde deshalb notariell festgelegt, dass 20 Jahre keine Bäume gefällt werden dürfen

und ein aufwendiges Bedingungswerk geschaffen, um die Wurzeln der Bäume für die eventuell zu errichtende Strasse zum geplanten Parzellierungsgebiet, zu schützen. Dieses ist notariell festgelegt und bindend für alle Beteiligten. Der Parzellierer versucht nun dies zu umgehen um Kosten für die Errichtung der Zufahrtsstrasse zu senken und dies zu Lasten des bestehenden Baumbestandes. Bei Abweichungen von diesem Regelwerk durch die Gemeinde Kelmis im Rahmen einer Genehmigung entstehen eventuell umfangreiche Schadensersatzforderungen gegen diese, welches der Gemeinde sicherlich nicht zuträglich ist.

14. Durch die geplante Straßenerrichtung im Eichenwald in Abweichung zu den bestehenden Auflagen, ist von wesentlichen Wurzelbeschädigungen der angrenzenden mehr als 150 Jahre alten Eichen auszugehen. Wegen der tiefen Auskofferung des Erdreichs im Bereich der Wurzeln für die geplante Errichtung der Stichstrasse ist diese Beschädigung unvermeidlich, da der Parzellierer einen schlechteren Schutz für diese Bäume vorsieht. Die alten Eichen werden dadurch langsam absterben und deren tote Äste werden auf die darunter fahrenden Fahrzeuge über viele Jahre herunterfallen, ohne dass es der Eigentümer dieser Bäume zu verantworten hätte. Dies stellt ein deutliches Unfallrisiko für Fußgänger, spielende Kinder und den PKW-Verkehr dar.
15. In diesem Bereich leben einige schützenswerte Tiere. Durch diese angedachte Zufahrt und die angedachte Bebauung wird die dort lebende und bedrohte Tierart der Haselmäuse an diesem Standort nachhaltig bedroht, da die Haselmäuse sehr stressempfindlich sind, werden diese das enorme Verkehrsaufkommen nicht tolerieren können und der Lebensraum dieser Tiere wird vernichtet.
16. Durch diese angedachte Zufahrt und die angedachte Bebauung der Wiesenfläche werden die Sommerquartiere und Nahrungsräume der dort lebenden verschiedenen Fledermausarten, die ebenso zu den gefährdeten Tierarten zählen, nachhaltig in ihrem Lebensraum gefährdet.
17. Durch die angedachte Zufahrt durch den bestehenden Eichenwald wird der sehr seltene und dort in den verrottenden Eichen lebende Eremit-Käfer wesentlich in seinem Bestand gefährdet.
18. Das angedachte Parzellierungsgebiet grenzt Fuß an Fuß an das Natura 2000-Gebiet des ehemaligen Steinbruchs Hergenrath. Die Gemeinde hat diese Grünfläche steinbruchseitig des Weisenwegs zwischen dem Hammerbrückweg und dem Völkersberg im März 2016 als „site de grand intérêt biologique“ klassifiziert! Die durch den Parzellierer angedachte „Schutzzone“ einer Mischhecke von 1,80 m Höhe entlang des Wiesenwegs, ist als vollständig unsinnig und komplett unzureichend einzuordnen.
19. Der im Natura 2000-Gebiet „ehemaliger Steinbruch Hergenrath“ seit langem brütende Uhu, der ebenso zu den schützenswerten Arten gehört, verliert einen für ihn wesentlichen Teil seines Jagdreviers, welcher zur Erhaltung seiner Brut zwingend notwendig ist.
20. Der bei uns vorkommende Rotmilan verliert durch die Bebauung der vorhandenen Grünflächen einen Großteil seines Nahrungsraums, da dort die lebenden Kleinnager in großen Mengen heimisch sind.
21. Der im Natura 2000 Gebiet „ehemaliger Steinbruch Hergenrath“, in den Steilwänden brütende Turmfalke verliert ebenso durch die Bebauung einen wesentlichen Teil seines Nahrungsraums.
22. Die angedachte Baustellenzufahrt soll quer durch das Waldstück hinter dem Hammerbrückweg 6, Hergenrath und dem Beginn des Wiesenwegs über den unmittelbaren Wurzelbereich von zwei großen alten Eichen, die mehr als 150 Jahre alt sind, erfolgen. Eine dieser Eichen hat einen Umfang von enormen 3,30 m in ein Meter Höhe über dem Boden. Es ist zu prüfen inwieweit es sich bei diesem Baum um einen „Arbre remarquable“ handelt. Die benachbarte Eiche hat 1m über dem Boden einen Umfang von 2,10 m. Die vielen hundert, bis zu 40 Tonnen schweren Lastzüge zum Abtransport des Erdaushubs, werden diese Bäume in einem so großen Maß schädigen, dass diese es in keinem Fall überleben können.

23. Es wird durch den Parzellierer kein Konzept für die ordnungsgemäße Entsorgung des in sehr großen Mengen anfallenden Erdaushubs dargelegt.
24. Im Bereich der Baustellenzufahrt befinden sich große alte Haselnussbüsche, die für den Erhalt der Haselmauspopulation unbedingt notwendig sind. Dieser Teil des Lebensraums dieses seltenen Tiers würde bei dieser enormen Belastung das auf keinen Fall überleben können.
25. Es ist durch den Parzellierer eine ordnungsgemäße Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.
26. Der Hammerbrückweg ist für eine derartige Belastung von Schwerlastverkehr nicht ausgelegt und vollkommen dafür ungeeignet, dass kein Platz für eine Ausweichmöglichkeit bei Gegenverkehr besteht. Der Weg müsste durch den Parzellierer vollständig von vorne bis hinten rekonstruiert werden. Vor Beginn der Arbeiten müssten Gutachten für die bestehenden Immobilien erstellt werden, um eventuell dokumentierbare spätere Schadensersatzansprüche aus Bauschäden zweifelsfrei gegen die genehmigende Behörde, in diesem Fall die Gemeinde Kelmis und den ausführenden Unternehmer vollumfänglich geltend zu machen, da vor Baubeginn bekannt war, dass die Strasse für diese Nutzung keine geeignete Gründung hat und Folgeschäden zu erwarten sind.
27. Diese Baustellenzufahrt soll unmittelbar neben dem Natura 2000-Gebiet erfolgen, welches für die dort lebenden Tiere einen unzumutbaren Stressfaktor bedeutet und die Tiere den Lebensraum aufgeben würden. Dieser Stressfaktor für die Tiere wird über Monate oder gar Jahre andauern. Das heißt, die Tiere werden zwangsläufig während der Paarungs- und Brutphasen gestört, was auf das Äußerste zu vermeiden gilt. Es sind die dort lebenden Populationen zu schützen.
28. Die Gemeinde Kelmis muss Artikel 23 der belgischen Verfassung berücksichtigen. Dieser sieht das Recht auf den Schutz einer gesunden Umwelt vor, dazu gehört auch der Schutz der Pflanzen- und Tierwelt, und insbesondere bedrohte Tierarten, wie der Uhu, Eremit, Turmfalke, Rotmilan, Haselmaus, Fledermaus.
29. Durch alle diese geplanten Eingriffe in unsere schöne Natur wird geltendes Europäisches Recht wesentlich verletzt. Die geltende Flora-Fauna und Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie, 92/43/EWG) besagt zweifelsfrei, dass die Mitgliedsstaaten, hier konkret der Staat Belgien, gemäß Artikel 6, Absatz 2, alle geeigneten Maßnahmen treffen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume, sowie Störungen von Arten zu vermeiden. Artikel 2 des nationalen Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur sieht den Schutz aller Tierarten vor. Exakt das Gegenteil ist hier angedacht!
30. Ebenso wird durch diesen geplanten Eingriff in unsere besondere Natur geltendes Europäisches Recht wieder wesentlich verletzt. In der geltenden Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) hat sich der belgische Staat dazu in Artikel 3 Punkt 2 Absatz b wie folgt verpflichtet: „Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume gehören insbesondere folgende Maßnahmen: Pflege und ökologisch richtige Gestaltung der Lebensräume in und außerhalb von Schutzgebieten“. Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur spiegelt diesen europäischen Text im belgischen Recht wieder. Mit dem hier beantragten Projekt ist gerade die Zerstörung eines außerhalb des Schutzgebiets bestehenden großen Raums für gefährdete Vogelarten dauerhaft und unumkehrbar beantragt worden!

Ich spreche mich hiermit eindeutig gegen dieses Vorhaben aus und habe den Wunsch, dass die Schaffung von Wohnraum den Erfordernissen an Lebensqualität sowie den zwingenden Notwendigkeiten zur Erhalt unserer besonderen Natur in einem Konsens zusammengeführt werden können, der allen Erfordernissen gerecht wird.

Ort / Datum: \_\_\_\_\_, \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . 20\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_